

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bergen folgende

**Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Gemeinde Bergen (BGS-EWS)**

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bergen in der Fassung vom 10.08.2017 (Amtsblatt Nr. 15 vom 18.08.2017) zuletzt geändert am 07.10.2019 (Amtsblatt Nr. 21 vom 11.10.2019) wird wie folgt geändert:

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss /
Dauerdurchfluss

Nenndurchfluss (Q_N)	Dauerdurchfluss (Q₃)	Grundgebühr
bis Q _N 6 m ³ / h	bis Q ₃ 10 m ³ / h	60,00 €
ab Q _N 6 m ³ / h	ab Q ₃ 10 m ³ / h	150,00 €
ab Q _N 10 m ³ / h	ab Q ₃ 16 m ³ / h	210,00 €

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den Angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,96 €/cbm Abwasser“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Bergen, 16.08.2021



Stefan Schneider
1. Bürgermeister